

Verkündet am 13. März 1956
Klett, Justizassistent als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Verbandes der R [REDACTED] B [REDACTED] e.V., vertreten
durch den Vorstand,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die K [REDACTED] V [REDACTED] B [REDACTED], Körperschaft des
öffentlichen Rechts, in M [REDACTED], K [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. März 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Engels, Dr. Gelhaar, Dr. Bode und Erbel

für Recht erkannt,

Auf die Rechtsmittel des Klägers werden das Ur-
teil der 12. Zivilkammer des Landgerichts München I,
dessen Formel den Parteien am 27. und 29. Januar
1954 zugestellt worden ist, und das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München,

dessen Formel den Parteien am 13. und 14. April 1955
zugestellt worden ist, aufgehoben.

Die Sache wird an das Sozialgericht in München ver-
wiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden dem Klä-
ger auferlegt.

Die Entscheidung über die Kosten des 1. Rechtszuges
bleibt dem Sozialgericht im München überlassen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der klagende Verband macht Ansprüche von 26 seiner Mitglieder geltend, die ihn nach seiner Behauptung hierzu ermächtigt haben. Die 26 Mitglieder des Klägers sind Röntgenfachärzte und als zugelassene Kassenärzte gleichzeitig auch Mitglieder der Beklagten. Diese erhält von den RVO-Krankenkassen als Vergütung für die Behandlung der bei den Krankenkassen Versicherten durch die zugelassenen Kassenärzte einen Pauschalbetrag, der von der Beklagten an die Kassenärzte verteilt wird. Dabei werden die ärztlichen Leistungen aufgegliedert in "Sachleistungen" und "sonstige ärztliche Leistungen". Die Beklagte gewährt den Röntgenfachärzten lediglich die auf "Sachleistungen" entfallende Vergütung.

Der Kläger vertritt die Auffassung, seine Mitglieder hätten zusätzlich ein Honorar für "sonstige ärztliche Leistungen" zu beanspruchen. Daher seien seine Mitglieder bei der Verteilung der von den Krankenkassen eingegangenen Beträge gegenüber anderen Kassenärzten ungerechtfertigt benachteiligt worden. Ihnen hätten höhere Honorare zugestanden, als an sie gezahlt worden seien. Mit der Klage hat der Kläger Nachzahlung eines Teilbetrages von 10 000 DM nebst Zinsen verlangt.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nicht eröffnet sei. Das Berufungsgericht hat die Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, beantragt der Kläger, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision kann im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Wie der erkennende Senat in seinem gleichzeitig verkündeten, zur Veröffentlichung bestimmten Urteil VI ZR 146/55 näher dargelegt hat, ist dem Berufungsgericht darin zu folgen, daß für die Klage von Kassenärzten auf Zahlung von Honorar gegen die Kassenärztliche Vereinigung der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nicht gegeben, sondern der Rechtsweg vor den Sozialgerichten eröffnet ist.

Gemäß § 81 BVerwGG war demgemäß die Sache unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen an das zuständige Sozialgericht des 1. Rechtszuges zu verweisen.

Die Entscheidung über die Kosten der Rechtsmittelverfahren beruht auf §§ 276, 97 ZPO. Die Entscheidung über die Kosten des 1. Rechtszuges war dem Sozialgericht zu überlassen.

Meiß

Dr. Engels

Dr. Gelhaar

Dr. Bode

Erbel